Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof Borgsdorf, Land Brandenburg

Friedhofsträger: Ev. Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow
Anschrift: Bahnhofstraße 32, 16556 Hohen Neuendorf OT Borgsdorf
Beschlossen am: 10.11.2026
Inkrafttreten: 11.11.2026

Präambel

Der kirchliche Friedhof Borgsdorf ist ein Ort der Ruhe, des Gedenkens, der Trauer und der Hoffnung auf die Auferstehung. Er dient der würdigen Bestattung Verstorbener und der Pflege ihres Andenkens.

Die Gestaltung, Nutzung und Pflege des Friedhofs orientieren sich am christlichen Menschenbild, an der Würde jedes Menschen sowie an der Verantwortung für die Schöpfung.

Der Friedhofsträger erlässt diese örtliche Friedhofsordnung ergänzend zu den jeweils geltenden kirchenrechtlichen und staatlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG).

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den kirchlichen Friedhof Borgsdorf in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow.

(2) Sie regelt die örtlichen Besonderheiten der Nutzung, Gestaltung und Pflege des Friedhofs, soweit diese nicht bereits durch höherrangige kirchenrechtliche oder staatliche Vorschriften geregelt sind.

(3) Es gelten das Friedhofsgesetz ev. – FhG ev. in der jeweils geltenden Fassung, das BbgBestG sowie die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und höherrangigen Vorschriften gehen die höherrangigen Vorschriften vor.

§ 2 Zweck und Widmung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener sowie der Erinnerung und dem Gedenken an sie.

(2) Der Friedhof ist ein Ort der Besinnung und des stillen Gedenkens. Alle Besucher*innen haben die Würde des Ortes zu achten.

(3) Der Friedhofsträger entscheidet im Rahmen der geltenden Vorschriften über die Nutzung des Friedhofs und die Vergabe von Grabstätten.

(4) Die Aufnahme weiterer Personen zur Bestattung richtet sich nach dem Friedhofsgesetz ev. und den vom Friedhofsträger hierzu getroffenen zulässigen Regelungen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Friedhofsträger. Dieser kann Aufgaben der laufenden Verwaltung im Rahmen der geltenden Vorschriften auf geeignete Mitarbeitende oder beauftragte Personen übertragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist insbesondere zuständig für:

- die Vergabe und Verwaltung von Grabstätten,
- die Anmeldung und Koordination von Bestattungen,
- die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisse,
- die Unterhaltung der Friedhofsanlagen,
- die Überwachung der Einhaltung dieser Ordnung,
- die Erteilung erforderlicher Genehmigungen.

(3) Anträge, Anzeigen und sonstige Mitteilungen sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.

§ 4 Öffnungszeiten und Betreten des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist während der vom Friedhofsträger festgelegten Öffnungszeiten zugänglich. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen bekannt gemacht.

(2) Der Friedhofsträger kann den Friedhof oder einzelne Bereiche aus besonderem Anlass, insbesondere bei Bestattungen, Bauarbeiten, Gefahrenlagen oder Veranstaltungen, vorübergehend schließen.

(3) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person betreten.

(4) Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gestattet ist oder zur Erreichung eines Gebäudes des Friedhofsträgers erforderlich ist.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und andere Besucherinnen und Besucher nicht gestört werden.

(2) Insbesondere ist untersagt:

1. Wege, Grabstätten, Pflanzen, Bäume, Einfriedungen und sonstige Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
2. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Sammelstellen abzulegen;
3. zu lärmen, zu spielen oder den Friedhof als Aufenthalts- oder Sportfläche zu nutzen;
4. offene Feuer anzuzünden;
5. chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
6. Tiere ohne Leine laufen zu lassen oder Verunreinigungen durch Tiere zuzulassen;
7. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbliche Tätigkeiten, Veranstaltungen, Foto- oder Filmaufnahmen außerhalb privater Zwecke durchzuführen;

8. an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungen störende Arbeiten auszuführen.

(3) Fahrräder, Fahrzeuge und sonstige Fortbewegungsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen genutzt werden. Ausnahmen können insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Rollstühle, Kinderwagen sowie für betriebliche Tätigkeiten zugelassen werden.

(4) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, soweit dies nach dem Friedhofsgesetz ev. vorgesehen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit einzureichen.

(3) Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie kann nach Maßgabe der geltenden Vorschriften widerrufen werden.

(4) Gewerblich Tätige haben die Friedhofsordnung, die einschlägigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die Anweisungen der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

§ 7 Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

(1) Jede Bestattung und Urnenbeisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vor der Bestattung vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere die nach staatlichem Recht erforderlichen Dokumente sowie die für die jeweilige Grabstätte erforderlichen Nachweise.

(3) Termin, Ort und Ablauf der Bestattung werden mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt.

(4) Bestattungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Würde des Verstorbenen und der Belange der Angehörigen durchgeführt.

(5) Die Durchführung der Bestattung, das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Sicherung des Arbeitsbereichs erfolgen durch die vom Friedhofsträger beauftragten Personen oder Unternehmen.

§ 8 Grabstättenarten

(1) Auf dem Friedhof Borgsdorf können nach Maßgabe des genehmigten beziehungsweise beschlossenen Gesamt- und Belegungsplans folgende Grabstätten angeboten werden:

1. Erdwahlgrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten,
3. Urnengemeinschaftsanlagen,
4. Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(2) Ein Anspruch auf die Vergabe einer bestimmten Grabstättenart oder auf eine bestimmte Lage besteht nur im Rahmen der geltenden Vorschriften und des verfügbaren Angebots.

(3) Die Lage, Größe, Anzahl der Grabstellen und die zulässigen Nutzungsformen ergeben sich aus dem Friedhofsgesetz ev., dem Gesamt- und Belegungsplan sowie den einschlägigen Gestaltungsvorschriften.

§ 9 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten werden im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vergeben, soweit entsprechende Grabstätten verfügbar sind.

(2) Die Zahl der Grabstellen und die zulässige Anzahl zusätzlicher Urnenbeisetzungen richten sich nach dem Friedhofsgesetz ev. und dem Belegungsplan.

(3) Nutzungsrechte können nach Maßgabe des Friedhofsgesetzes ev. erworben, übertragen und verlängert werden.

§ 10 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vergeben, soweit entsprechende Grabstätten verfügbar sind.

(2) Die Anzahl der Grabstellen und die zulässige Belegung richten sich nach dem Friedhofsgesetz ev. und dem Belegungsplan.

(3) Nutzungsrechte können nach Maßgabe des Friedhofsgesetzes ev. erworben und verlängert werden.

§ 11 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind gemeinschaftlich gestaltete Grabfelder, in denen die einzelnen Grabstellen äußerlich nicht individuell abgegrenzt werden.

(2) Die Anlage, Instandhaltung und Pflege erfolgen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm beauftragte Personen.

(3) Individuelle Grabmale und individuelle Einfassungen sind nicht zulässig, soweit die hierfür geltenden Gestaltungsvorschriften nichts anderes vorsehen.

(4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen ausschließlich an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

(5) Die Form der Namensnennung richtet sich nach den geltenden Gestaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausführung besteht nicht.

(6) Dauer des Nutzungsrechts ist nicht veränderbar und endet nach 20 Jahren.

§ 12 Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind besonders gestaltete Bereiche für Urnenbeisetzungen im Umfeld ausgewiesener Bäume oder Baumgruppen.

(2) Die Baumgrabstätten werden ausschließlich in den im Gesamt- und Belegungsplan hierfür vorgesehenen Bereichen angelegt.

(3) Individuelle Grabmale und individuelle Einfassungen sind nicht zulässig, soweit die hierfür geltenden Gestaltungsvorschriften nichts anderes vorsehen.

(4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen ausschließlich an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

(5) Die Form der Namensnennung richtet sich nach den geltenden Gestaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausführung besteht nicht.

(6) Dauer des Nutzungsrechts ist nicht veränderbar und endet nach 20 Jahren.

(7) Der Schutz und die Entwicklung der Bäume haben Vorrang. Eingriffe in Wurzelbereiche, eigenmächtige Pflanzungen, Befestigungen, Einfassungen oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

§ 13 Ruhefristen und Nutzungsrechte

(1) Die gesetzlichen Ruhefristen und Regelungen über Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Friedhofsgesetz ev. und dem BbgBestG.

(2) Die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts wird bei der Vergabe schriftlich festgehalten.

(3) Verlängerungen, Übertragungen, Erlöschen und sonstige Änderungen von Nutzungsrechten richten sich nach dem Friedhofsgesetz ev.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben Änderungen ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wiederbelegung einer Grabstätte vor Ablauf der jeweils geltenden Ruhefrist ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzlich zulässige Ausnahme vorliegt.

§ 14 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Grabstätten sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie sich würdig in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

(2) Für Grabstätten gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des Friedhofsgesetzes ev. Soweit der Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlässt, gelten diese nur für die ausdrücklich zugeordneten Abteilungen und Grabfelder.

(3) Die Gestaltung soll insbesondere:

- die Würde des Friedhofs wahren,
- eine sichere und ordnungsgemäße Unterhaltung ermöglichen,

- die vorhandene Vegetation und den Baumbestand schützen,
- die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigen.

(4) Bei pflegefreien Anlagen übernimmt der Friedhofsträger die in der jeweiligen Grabstättenart vorgesehenen Pflegeleistungen. Der Umfang der Leistungen ist bei der Vergabe der Grabstätte zu erläutern.

(5) Bei klassischen Grabstätten obliegt die laufende Pflege den Nutzungsberechtigten, soweit das Friedhofsgesetz ev. nichts anderes bestimmt.

(6) Unzulässige Einfassungen, bauliche Veränderungen, Pflanzungen oder Gegenstände können nach vorheriger Aufforderung und im Rahmen der geltenden Vorschriften entfernt werden.

§ 15 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen den jeweils geltenden Vorschriften des Friedhofsgesetzes ev. sowie den örtlichen Gestaltungsvorschriften entsprechen.

(2) Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmalen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den hierfür vorgesehenen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren.

(3) Grabmale müssen standsicher sein. Die Verantwortlichkeit für Errichtung, Unterhaltung und Verkehrssicherheit richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

(4) In Baumgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen sind individuelle Grabmale und bauliche Anlagen nur zulässig, wenn sie für den jeweiligen Bereich ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 16 Umwelt- und Naturschutz

(1) Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu schützen.

(2) Bei der Grabgestaltung sollen möglichst umweltverträgliche und biologisch abbaubare Materialien verwendet werden.

(3) Kunststoffgebinde, nicht verrottbare Dekorationen und sonstige umweltbelastende Materialien sollen vermieden werden. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelstellen zu nutzen.

(4) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt, zurückgeschnitten oder beschädigt werden.

(5) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen erfolgen unter Beachtung der geltenden Umwelt- und Naturschutzbestimmungen.

§ 17 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß gepflegt oder stellen sie eine Gefahr dar, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auffordern.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nach, erfolgen weitere Maßnahmen nach Maßgabe des Friedhofsgesetzes ev.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Sicherungsmaßnahmen veranlassen.

§ 18 Friedhofskapelle und Trauerfeiern

(1) Die Nutzung der Friedhofskapelle oder anderer Räume des Friedhofsträgers richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den örtlichen Möglichkeiten.

(2) Termine und organisatorische Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Der Ablauf von Trauerfeiern und Bestattungen soll die Würde des Verstorbenen und die Bedürfnisse der Trauernden berücksichtigen.

(4) Die Zulassung und Durchführung von Feiern und Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers, soweit dies nach den geltenden Vorschriften erforderlich ist.

§ 19 Haftung

(1) Die Haftung des Friedhofsträgers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nutzungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch von ihnen zu vertretende Verstöße gegen diese Ordnung entstehen.

(3) Die Pflicht zur Verkehrssicherung und die Verantwortlichkeit für Grabmale und bauliche Anlagen richten sich nach dem Friedhofsgesetz ev. und den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 20 Schließung und Entwidmung

Die Schließung des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile sowie eine spätere Entwidmung richten sich ausschließlich nach den geltenden kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften. Zuständigkeiten, Bekanntmachungen und Rechte der Nutzungsberechtigten sind dabei zu beachten.

§ 21 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung wird gesondert beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Höhe der Gebühren und gegebenenfalls Erstattungsansprüche richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung und den anwendbaren kirchlichen Bestimmungen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 11.11.2026 in Kraft, nachdem die erforderlichen kirchenrechtlichen Prüfungen und Genehmigungen abgeschlossen und die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

(2) Frühere örtliche Regelungen treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen und wirksam ersetzt werden dürfen.

(3) Bestehende Nutzungsrechte bleiben nach Maßgabe der geltenden kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften unberührt.

Borgsdorf, den 10.11.2026

Für den Friedhofsträger:

_____

Heike Lemmel, GKR Vorsitzende

Anlagen zur Friedhofsordnung

1. Gesamt- und Belegungsplan mit Kennzeichnung der Grabfelder und Grabstättenarten
2. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für besonders gestaltete Abteilungen, Baumgrabstätten und pflegefreie Anlagen
3. Friedhofsgebührenordnung als eigenständige Regelung
4. Hinweise zu Öffnungszeiten, Ansprechpartnern und Friedhofsverwaltung